

vertrauen und etwas mehr Vorsicht (je nach der subjektiven Reizbarkeit) bei Liebeserweisen u. dgl. So können diese Pönitenten ruhig absolviert werden, und dieses Vorgehen des Beichtvaters wirkt nicht ansteckend auf andere, schädigt nicht das bonum commune wie das tolerante Schweigen, im Gegenteil, es fördert die Gewissenhaftigkeit der Leute, weil es ja immer die Verpflichtung des Gesetzes wahr, und nur hilft, es immer treuer zu befolgen, und wenn nötig, sogar einen Grad von sittlichem Heroismus aufzubringen.

Zinsbruck.

P. Albert Schmitt S. J.

III. (Briefliche Seelenleitung von Klosterfrauen.) Schwester Theophila ist von A., wo sie einen sehr tüchtigen Geistesmann zum Seelenleiter hatte, nach B. versetzt worden, wo ihr der Klosterbeichtvater nicht viel mehr als die sakramentale Losprechung bietet. Sie will nun mit ihrem früheren Beichtvater in A. in regelmäßigen Briefverkehr treten, um sich Rat in ihren Gewissensangelegenheiten und Förderung im geistlichen Leben zu holen. Aber ihre Oberin in B. verbietet ihr jeden brieflichen Verkehr mit ihrem früheren Beichtvater. Theophila wendet sich an den Superior ihres Institutes, der sie ebenfalls abweist mit der Bemerkung, sie könne sich an ihn selbst wenden, wenn sie bei ihrem jetzigen Beichtvater nicht Rat findet.

Fragen: 1. Wie weit untersteht der briefliche Verkehr einer Klosterfrau in Sachen des Gewissens der Kontrolle durch die Ordensobern? — 2. Wie ist das Vorgehen der Ordensobern im vorgelegten Falle zu beurteilen? — 3. Hat die Schwester gegen das Verbot der Obern Rechtsmittel und welche?

Der vorliegende Fall befaßt sich mit der Frage des Briefverkehrs der Religiösen. Da diese Frage von großer praktischer Wichtigkeit für beide Teile, nämlich für die Obern und für die Untergebenen ist, glauben wir, dieselbe etwas ausführlicher behandeln zu dürfen, bevor wir die gestellten Fragen beantworten.

Ein doppelter Gesichtspunkt ist für die kirchenrechtlichen Bestimmungen in der Frage des Briefverkehrs der Religiösen maßgebend: einerseits würde eine freie und ungehinderte briefliche Korrespondenz der Ordenspersonen manche Gefahren für das klösterliche Leben zur Folge haben und kann zu großen Mißständen führen; daher ist es notwendig, daß der briefliche Verkehr der Religiösen von den Ordensobern überwacht und geregelt werde; — anderseits ist es im Interesse der klösterlichen Zucht von Wichtigkeit, daß der briefliche Verkehr der Ordenspersonen mit ihren Vorgesetzten und mit den kirchlichen Behörden vollständig frei bleibe.¹⁾

Die allgemeinen rechtlichen Grundsätze und Bestimmungen hinsichtlich des brieflichen Verkehrs der Religiösen sind folgende:

I. In allen religiösen Genossenschaften unterliegt der Briefverkehr sowohl der Religiösen untereinander als auch mit Auswärtigen im all-

¹⁾ Vgl. Brandys, Kirchliches Rechtsbuch, Nr. 82.

gemeinen der Ueberwachung und der Kontrolle der Ordensobern und -oberinnen, so daß die Religiosen keine Briefe absenden dürfen, ohne sie vorher geöffnet dem Obern, bezw. der Oberin gebracht zu haben, denen das Recht zusteht, dieselben zu lesen, allerdings unter Wahrung des Briefgeheimnisses und mit Klugheit und Liebe. Ebenso müssen alle Briefe, die der Religiose empfängt, zuerst dem Obern, bezw. der Oberin gebracht werden, die auch diese Briefe öffnen und lesen dürfen.

Diese Bestimmungen gelten für alle Briefe der Religiosen, mit Ausnahme der unten näher bezeichneten, sogenannten freien Briefe. Im kirchlichen Gesetzbuch allerdings befindet sich kein Kanon, der diese Bestimmungen ausdrücklich enthält; wohl anerkennt das kirchliche Gesetzbuch diese Bestimmungen und setzt sie sogar voraus, da es ja in einem eigenen Kanon diejenigen aufzählt, mit denen die Religiosen frei und ungehindert brieflich verkehren dürfen. Dagegen enthalten die Normen der heiligen Kongregation der Religiosen, die bekanntlich für neu abzufassende Konstitutionen als Richtschnur gelten, im Art. 179 folgende Bestimmung: „Die Briefe, welche die Schwestern absenden und empfangen, müssen den Lokaloberinnen gegeben werden, welche dieselben nach Gutdünken lesen können. Von dieser Befugnis sollen sie mit Klugheit und Liebe und unter Wahrung des Geheimnisses Gebrauch machen.“

Aus diesem Gesagten ergibt sich klar und deutlich ein doppeltes Recht der Obern hinsichtlich des Briefverkehrs ihrer Untergebenen:

1. Die Obern haben das Recht, den Briefverkehr ihrer Untergebenen zu überwachen und zu kontrollieren. Die Briefe müssen ja den Obern zuerst gebracht werden, sowohl jene, die man absendet, als auch jene, die man empfängt. Mithin haben die Obern auch das Recht, den Religiosen in einzelnen Fällen einen Briefverkehr zu verbieten, abzusendende Briefe nicht abzuschicken, ankommende Briefe nicht einzuhändigen, auch ohne den betreffenden Religiosen davon in Kenntnis zu setzen. Denn sonst würde der Zweck des Rechtes der Briefüberwachung und der Briefkontrolle, nämlich Gefahren und Mißstände, sei es für das ganze Kloster, sei es für das klösterliche Leben des einzelnen, fernzuhalten und abzuwenden, illusorisch und unnütz sein.

2. Die Obern haben das Recht, die Briefe ihrer Untergebenen zu lesen. Deshalb müssen die abzusendenden Briefe geöffnet den Obern gegeben werden und die ankommenden Briefe darf der Obere öffnen. Allerdings von diesem Rechte der Einsichtnahme sollen die Obern mit Klugheit und Liebe und unter Wahrung des Geheimnisses Gebrauch machen. Diese Wahrung des Briefgeheimnisses ist für die Obern nicht nur eine Amtspflicht, sondern auch ein Gebot des Naturrechtes. Die Verletzung des Briefgeheimnisses ist an sich eine wichtige Sache. Wenn daher eine solche Verletzung dem Religiosen oder seinem Korrespondenten einen schweren Nachteil brächte, so läge zweifelsohne eine schwere Sünde vor.

Es kommt vor, daß Briefe mit dem Vermerk „Gewissenssache“ abgesandt oder empfangen werden. Darf der Obere sie lesen? Im all-

gemeinen, so meinen wir, darf er solche Briefe nicht lesen. Hat er aber einen begründeten Zweifel über die Natur und den Inhalt dieser Briefe, so kann er sich vergewissern, ob es sich wirklich um eine Gewissenssache handelt; steht dieses fest, so darf er sie nicht weiter lesen.¹⁾

II. Gewisse Briefe der Religiosen sind aber von dieser Ueberwachung und Kontrolle und Einsichtnahme der Obern befreit. Das kirchliche Gesetzbuch enthält im can. 611 folgende Bestimmung: „Alle Religiosen, sowohl der Männer- wie Frauengenossenschaften, können frei und ungehindert Briefe absenden, ohne daß dieselben irgend welcher Einsichtnahme unterliegen, an den Heiligen Stuhl (also an die römischen Kongregationen, Gerichtshöfe und sonstigen Aemter, durch welche der Heilige Vater die Geschäfte der Gesamtkirche zu erledigen pflegt), an dessen Legaten in dem betreffenden Lande (d. h. an den Nuntius, Internuntius oder apostolischen Delegaten), an den Kardinalprotektor, an die eigenen höheren Obern, an den Hausobern, wenn er vom Hause abwesend sein sollte, an den Ortsordinarius, dem sie unterworfen sind (d. h. an den Diözesanbischof und seinen Generalvikar und wohl auch an denjenigen, der mit der Vertretung des Bischofs über die Schwestern als sogenannter Superior oder Kommissarius beauftragt ist); die Nonnen, welche unter der Jurisdiktion von Regularen stehen, außerdem an die höheren Obern dieses Ordens; und von allen diesen können die Religiosen der Männer- und Frauengenossenschaften auch Briefe empfangen, die gleichfalls von jeglicher Einsichtnahme und Kontrolle der Obern frei sein müssen.“ Außer den in diesem Kanon ausdrücklich genannten Personen und Behörden können durch die Konstitutionen der einzelnen Genossenschaften noch andere bezeichnet werden, z. B. die Räte der höheren Obern, an welche die Religiosen ungehindert Briefe senden und von denen sie Briefe empfangen dürfen, ohne daß die Obern dieselben lesen oder öffnen oder kontrollieren können.

In diesem Kanon bestimmt die Kirche ein zweifaches:

1. Den Ordenspersonen beiderlei Geschlechtes wird das Recht zugesichert, an die genannten Personen und Behörden zu jeder Zeit ungehindert zu schreiben, ohne daß sie dafür von einer anderen Seite, nämlich vom Hausobern einer besonderen Erlaubnis bedürften oder die betreffenden Briefe irgend jemand z. B. dem Hausobern vor der Absendung zur Einsichtnahme vorlegen müßten. Hierin muß den Religiosen alle Freiheit gelassen werden, selbst die Freiheit und das Recht, derartige Briefe auf solche Weise abzuschicken, daß der Obere von deren Absendung keine Kenntnis erhalten kann, und zwar zu dem Zwecke, damit dem Religiosen jene peinliche Verlegenheit erspart bleibe, in die er etwa kommen könnte, wenn er seinem Hausobern einen geschlossenen Brief mit der Adresse an einen höheren Oben zu übergeben hätte.

2. Den Ordensobern, und zwar besonders den Hausobern, wird die Pflicht auferlegt, den brieflichen Verkehr ihrer Untergebenen mit

¹⁾ Bastien-Esfner, Kirchenrechtliches Handbuch, Nr. 283.

den angegebenen kirchlichen Behörden und den höheren Obern in keiner Weise zu hindern oder zu kontrollieren, vielmehr die Briefe ihrer Untergebenen an die genannten Adressaten geschlossen anzunehmen und alsbald weiter zu befördern, sowie die Briefe von jenen kirchlichen Behörden und höheren Obern ungeöffnet den betreffenden Untergebenen einzuhändigen.¹⁾

Man kann nun fragen, ob die Beichtväter und Seelenführer zu denen zählen, mit welchen die Religiösen freien Briefverkehr haben dürfen. — Das Kirchenrecht ist nicht dieser Ansicht. Denn unter den Vorgesetzten oder kirchlichen Personen, mit welchen die Religiösen frei und ungehindert brieflich verkehren dürfen, wird in dem genannten Kanon weder der Beichtvater noch der Seelenführer erwähnt. Allerdings, ein gewissenhafter Oberer und eine gewissenhafte Oberin wird sicher niemals einen Brief lesen, der auf die Beichte eines ihrer Untergebenen Bezug hat; das wäre offenbar ein schwer sündhaftes Sakrileg.²⁾ Jedoch das Recht der Ueberwachung und der Kontrolle solcher Briefe steht dem Obern und der Oberin zu, d. h. der Hausoberen und die Hausoberin haben das Recht, zu verlangen, daß solche Briefe nur durch ihre Hände gehen; ferner haben sie das Recht, solchen Briefverkehr zu verbieten; und die Untergebenen haben die Pflicht, die Briefe an den Beichtvater oder an den Seelenführer offen dem Hausobern, bezw. der Hausoberin zu übergeben; sie können ja auf dem Briefe vermerken: „Gewissenssache“ und alsdann gilt das, was wir weiter oben gesagt haben in Beantwortung der Frage, ob ein Oberer die Briefe mit dem Vermerk „Gewissenssache“ lesen darf. Und mit Recht ist der Briefverkehr der Religiösen mit dem Beichtvater oder mit dem Seelenführer nicht frei. Denn alle Lehrer des geistlichen Lebens und besonders alle erfahrenen Ordensleute sind darin einig, daß der briefliche Verkehr eines Religiösen mit dem Beichtvater, z. B. mit einem früheren Beichtvater, zwecks sogenannter besserer Förderung im geistlichen Leben im allgemeinen mit der Klosterzucht unvereinbar, ja schädlich für dieselbe ist. Die Tatsachen sprechen laut und deutlich genug zur Bestätigung dieses Grundsatzes.

Nachdem so die Grundsätze hinsichtlich des Briefverkehrs der Religiösen aufgestellt und erklärt sind, bietet die Beantwortung der gestellten Fragen keine Schwierigkeit mehr.

1. Wie weit untersteht der briefliche Verkehr einer Klosterfrau in Sachen des Gewissens der Kontrolle durch die Ordensobern?

Antwort: Der briefliche Verkehr einer Klosterfrau in Sachen des Gewissens mit Personen, die nicht zu jenen gehören, mit welchen gemäß can. 611 freier Briefverkehr gestattet ist (der Beichtvater hat nicht dieses Recht des freien Briefverkehrs), untersteht der Kontrolle der Hausoberin, und zwar: a) Diese Briefe müssen durch die Hände der Oberin gehen, d. h. die abzusendenden Briefe müssen geöffnet der Oberin ge-

¹⁾ Brandys, Kirchliches Rechtsbuch, Nr. 82.

²⁾ Leitner, Handbuch, Ordensrecht, S. 419.

geben werden und die ankommenden müssen gleichfalls zuerst der Oberin gebracht werden; ferner: b) Die Oberin hat das Recht, solchen brieflichen Verkehr in Sachen des Gewissens ihren Untergebenen zu verbieten, bezw. sie hat das Recht, solche Briefe nicht weiter zu befördern oder die ankommenden nicht einzuhändigen.

Jedoch der briefliche Verkehr einer Klosterfrau in Sachen des Gewissens untersteht nicht der Kontrolle der Hausoberin, insofern es der Oberin in keiner Weise gestattet ist, solche Briefe, die den Vermerk „Gewissenssache“ tragen oder sich mit Gewissensfragen befassen, zu lesen. Und es ist dieses im allgemeinen eine schwere Gewissenspflicht für die Oberin. Nur in einem einzelnen Falle, wenn begründeter Zweifel über die Natur und den Inhalt des Briefes besteht, darf sie sich vergewissern, ob der betreffende Brief wirklich Gewissenssache enthält; sobald dieses feststeht, darf sie den Brief nicht weiter lesen.

2. Wie ist das Vorgehen der Ordensobern im vorgelegten Falle zu beurteilen?

Antwort: Die Oberin in B., welche der Schw. Theophila den regelmäßigen Briefverkehr mit ihrem früheren Beichtvater verbietet, hat ihre Recht- und Machtbefugnisse nicht überschritten. Auch im vorgelegten Falle hat sie wohl recht gehandelt, „mit Klugheit und Liebe“, da ein regelmäßiger Briefverkehr einer Schwester in Gewissensangelegenheiten mit dem früheren Beichtvater mit der Klosterzucht, über welche die Oberin zu wachen hat, nicht vereinbar ist. Wenn es sich ja nur um einen einmaligen Brief an den früheren Beichtvater handeln würde, wäre es wohl Sache der Klugheit, einen solchen Brief zu gestatten.

Auch die Handlungsweise des Superiors, insofern er das Begehren der Schw. Theophila abweist, wird man billigen müssen, sowohl vom Standpunkt des Rechtes, wie vom Standpunkt der Klugheit. — Jedoch zu der Bemerkung des Superiors, die Schwester könne sich in ihren Gewissensangelegenheiten an ihn selbst wenden, möchte ich bemerken, daß dieses Unsinnen und diese Zumutung des Superiors nicht vereinbar ist, wenigstens nicht mit dem Geiste noch mit dem Zweck des can. 530, § 1, in dem bestimmt wird, daß es allen Obern streng verboten ist, ihre Untergebenen auf was immer für eine Weise anzuhalten oder zu veranlassen, daß sie bei ihnen eine Gewissensrechenschaft ablegen. Volle Freiheit den Ordensschwestern, nicht nur bezüglich der Beichte, sondern auch hinsichtlich der übrigen Gewissensangelegenheiten! Das ist der Grundsatz, der im kirchlichen Gesetzbuch immer wieder betont wird. Wie diese volle Freiheit im vorgelegten Falle gewahrt bleibt, zeigt uns die Antwort auf die dritte Frage.

3. Hat die Schwester gegen das Verbot der Obern Rechtsmittel und welche?

Antwort: Gewiß! Denn der Fall, daß Schw. Theophila von ihrem derzeitigen Beichtvater nicht viel mehr hat als die sakramentale Losprechung, aber keinen Rat in Gewissensangelegenheiten und keine Förderung im geistlichen Leben, ist im kirchlichen Gesetzbuch vorgesehen.

Can. 520, § 2, bestimmt wörtlich folgendes: „Wenn eine Klosterfrau zur Beruhigung ihres Gewissens oder um in der religiösen Vollkommenheit größere Fortschritte zu machen, einen besonderen ständigen Beichtvater oder Seelenführer verlangen sollte (also nicht den ordentlichen Klosterbeichtvater, von dem im § 1 dieses Kanons die Rede ist), soll der Ordinarius denselben ohne Schwierigkeit gewähren. Er soll allerdings darüber wachen, daß aus diesem Zugeständnis keine Mißbräuche entstehen; wenn dieses der Fall wäre, soll er dieselben in vorsichtiger und kluger Weise beseitigen, jedoch so, daß die Gewissensfreiheit stets gewahrt bleibt.“ Das ist der Fall der Schw. Theophila. Die Schwester möge also dem Ortsbischof, bezw. dem Superior ihres Institutes mitteilen, daß der derzeitige Klosterbeichtvater ihr zur Beruhigung ihres Gewissens oder weil sie bei ihm keine genügende Förderung im geistlichen Leben findet, nicht genüge, und bitten, ihr einen anderen ständigen Beichtvater und Seelenführer zu geben, eventuell den früheren Beichtvater von A., falls dieses möglich ist. Und der Ortsbischof, bezw. der Superior des Institutes als Vertreter des Bischofs, muß und wird das ohne Schwierigkeit gewähren, falls aus diesem Zugeständnis keine Mißbräuche entstehen.

Hünfeld, St.-Bonifatius-Kloster.

P. Jos. Jansen O. M. I.

IV. (**Schulschwierigkeiten in der Seelsorgspraxis.**) I. Zu dem Pfarrer einer Gemeinde von 7000 Seelen im Industriegebiet kommt eines Tages ein junger Lehrer. Er ist vor die Wahl gestellt, entweder eine Stelle an der sogenannten weltlichen Schule (die Stelle ist ihm zugeschrieben worden) anzunehmen, oder brotlos zu bleiben. Er bittet den Pfarrer um Rat, was er machen soll: a) der junge Mann steht allein oder in guten Verhältnissen; b) der junge Mann muß seine Familie ernähren oder seine Eltern und Geschwister unterstützen. Wie ist zu entscheiden: 1. bei einem Lehrer, 2. bei einer jungen Lehrerin, 3. wie in einer kleinen Gemeinde, wo die Lehrperson bekannt ist; wie in einer großen Gemeinde?

II. Wie sind solche Personen in confessionali zu behandeln, die bereits an einer weltlichen Schule unterrichten und sich deswegen im Beichtstuhl anklagen?

Unter den vielen Giftrüchten, welche die Revolution in Deutschland hervorgebracht hat, ist eine der schlimmsten die unselige Schulgesetzgebung und die sogenannte weltliche Schule im besonderen. Wie es schon der Name besagt, soll diese Schule nur weltlich, also durchaus nicht religiös sein. Von keiner Religion darf darin die Rede sein. Daher darin kein Katechismus, keine Biblische Geschichte, kein Gebet, keine religiösen Lieder u. s. w. Man kann sich leicht vorstellen, wie ungenügend die wirkliche Erziehung in solchen Schulen sein muß; denn Erziehung ohne Religion ist nun einmal nicht möglich, gerade so, wie wirklich gute Sitte ohne Religion nicht möglich ist. Wie kann nämlich der Mensch zu seinem Mitmenschen stets in dem sittlich richtigen Verhältnisse stehen, wenn er zu Gott im unrichtigen Verhältnisse steht? Religion ist aber